

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 5. Juni 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 92.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1931. — (Nr. 93.) Anweisung für die Kandidaten der Theologie zur Vorbereitung auf das Pfarramt. — (Nr. 94.) Einkommensteuerpflicht für Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 95.) Entscheidung des Landgerichts Stettin vom 13. Oktober 1930 betreffend Nachtermäßigung. — (Nr. 96.) Tagung der Provinzialsynode. — (Nr. 97.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrifel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1931. — (Nr. 98.) Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands. — (Nr. 99.) Evangelische Schallplatten-Veratung und -produktion. — (Nr. 100.) 39. Jahresfest des Pommerschen Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft in Cammin am 21., 22. und 23. Juni 1931. — (Nr. 101.) Erinnerungstagung an die Vertreibung der Salzburger Protestanten 1731 in Salzburg. — (Nr. 102.) Neuauflage der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. — (Nr. 103.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Nachruf.

Am 1. Juni rief Gott der Herr den

Konfistorialrat Schloßpfarrer

Lic. Maximilian Meyer

nach kurzer, schwerer Krankheit im 59. Lebensjahre unerwartet aus rafflos tätigem Leben in die Ruhe des Volkes Gottes.

Maximilian Meyer ist am 26. 10. 1872 in Gottberg, Kreis Pritz, als Sohn des dortigen Pfarrers geboren. Für diesen seinen Heimatsort wurde er 1901 zum Pfarrer ordiniert. Die Stille der Landpfarre benutzte er, um sich eine gediegene theologische Bildung anzueignen, und dadurch für die mannigfaltigen Aufgaben seiner späteren Ämter tüchtig zu werden. Er war in den Jahren 1908–10 Pfarrer an St. Marien in Stolp, 1910–17 Schloßpfarrer und Militärseelsorger ebendort. Fünfviertel Jahre stand er als Geistlicher im Felde. Im Jahre 1917 kam er als Pastor primarius und Superintendent nach Greifenberg i. Pom., 1919 als Oberpfarrer und Superintendent nach Köslin. Dann wurde er im Jahre 1921 in die durch ihre großen Traditionen herausgehobene Stellung eines Pfarrers an der Schloß- und Mariengemeinde zu Stettin berufen, gleichzeitig auch zum Konfistorialrat im Nebenamt ernannt.

Zehn Jahre hat der Vollendete seines Dienstes in unserer Behörde gewaltet. Seine lebendige, freudige Mitarbeit werden wir schmerzlich vermissen; sein Tod hinterläßt in unserm Kreis eine fühlbare Lücke. Die Gemeinden und Pfarrer der Kirchenreise, welche seiner besonderen Pflege anvertraut waren, wissen aus seinen Visitationsbescheiden, Verfügungen und Besuchen, mit welcher großer und stets hoffenden Liebe er sie auf dem Herzen trug.

Mit seinem zündenden Zeugnis auf der Kanzel hat er hin und her in der Provinz unermüdlich den Glauben und das Vertrauen zu stärken versucht. Den Mitgliedern und Beamten unserer Behörde war er ein treuer Seelsorger, wie er denn überhaupt in seiner gleichmäßigen, fröhlichen Dienstbereitschaft unübertroffen war. Gott der Herr lohne seinem Knecht alle Mühe und Arbeit nach seiner überschwenglichen Gnade!

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. Kähler.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Mai 1931.

(Nr. 92.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1931.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 29. November 1929 — Lgb. II Nr. 373 — (Kirchl. Amtsbl. 1929 S. 177), erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1931, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Als Bezugspreis für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. Js. haben wir 5 RM. festgesetzt.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Lgb. II. Nr. 224.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Mai 1931.

(Nr. 93.) Anweisung für die Kandidaten der Theologie zur Vorbereitung auf das Pfarramt.

Anweisung für die Kandidaten der Theologie zur Vorbereitung auf das Pfarramt.

A.

Die Gesamtzeit der praktischen Vorbildung.

1. Die Zeit der praktischen Vorbildung soll dem Kandidaten zur Vertiefung in Gottes Wort, zur Pflege seines inneren Lebens und zur lebendigen Erfassung der kirchlichen Aufgaben dienen.

2. Tägliches Lesen der Bibel zur eigenen Förderung, tägliche Gebetsgemeinschaft mit Gott, regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde und der Feier des Heiligen Abendmahls muß dem Kandidaten ebenso Pflicht wie Bedürfnis sein.

In seiner ganzen Lebensgestaltung hat er sich vor und in der Gemeinde als untadelig zu erweisen (Lit. 1, 7—8).

Im geselligen Verkehr sind die Gebote christlicher Sittlichkeit und die Grenzen guter Sitte zu wahren und Orte und Gesellschaften streng zu meiden, wo diese Grenzen überschritten werden. Auf Gesunderhaltung des Körpers und auf Umgangsformen ist ebenso wie auf Angemessenheit der Kleidung zu achten.

Bei Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte hat bereits der Kandidat die Rücksichten zu nehmen, die sich aus der für das Pfarramt notwendigen Vertrauensstellung zu allen Gliedern der Gemeinde ergeben.

3. Der Kandidat hat das gesamte Neue Testament nebst ausgewählten Abschnitten des Alten Testaments in der Ursprache kurzfristig zu lesen und einige Schriften mit wissenschaftlichen Kommentaren durcharbeiten; dabei sind im Alten Testament die Eisenacher Lektionen zu berücksichtigen.

4. Mit den im Vorpruch zur kirchlichen Verfassungsurkunde genannten Bekenntnisschriften*), mit einer Dogmatik und einer theologischen Ethik hat der Kandidat sich eingehend zu beschäftigen.

*) Empfohlen werden „Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“ herausgegeben vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß (Göttingen 1930).

Er hat sich um ein begründetes Verständnis der Geistesströmungen der Gegenwart zu bemühen. Den Biographien christlicher Persönlichkeiten ist Beachtung zu schenken.

5. Auf das Vertrautsein mit Luthers Bibel ist Wert zu legen. Der Kandidat hat sich eine ausgedehnte wortgetreue Kenntnis von Bibelsprüchen anzueignen, vornehmlich solcher, die zur Verwendung im Unterricht und in der Seelsorge geeignet sind. Ebenso sind ganze Gesangbuchlieder wie einzelne Strophen und der Katechismus dem Gedächtnis fest einzuprägen.

6. Die Beachtung vorstehender Richtlinien ist auch dann unerlässlich, wenn sich der Kandidat theologischen Spezialstudien oder anderen Beschäftigungen widmet.

Die unter den Ziffern 3—5 genannten Arbeitsgebiete sind im wesentlichen der selbständigen Tätigkeit des Kandidaten zu überlassen. Über den Fortschritt seiner Arbeiten ist er sowohl dem Vikariatsleiter wie dem Studiendirektor des Predigerseminars Rechenschaft schuldig.

B.

Lehrvikariat.

7. Die besondere Aufgabe des Lehrvikariats ist es, dem Kandidaten eine erste Einführung in das kirchliche Gemeindeleben und in die pfarramtliche Tätigkeit zu vermitteln. Zu diesem Zweck wird er vom Konsistorium einem Geistlichen zugewiesen, dessen Anordnungen sich der Kandidat willig zu fügen hat.

8. Der Kandidat hat regelmäßig alle 4—6 Wochen einen Gemeindegottesdienst zu halten, dessen schriftliche Vorbereitung der Geistliche unterstützt, und dessen Verlauf er nachher nach Form und Inhalt eingehend mit dem Kandidaten durchgeht. Dabei soll Haltung und Vortrag bei Liturgie und Predigt, Wahl derlieder, Benutzung der Agende, Aufbau der Predigt, ihr biblischer Gehalt, ihre Eignung für die Gemeinde und Mängel oder Gefahren zur Behandlung kommen.

Neben den Predigten soll der Kandidat einzelne Bibel- bzw. Missionsstunden halten, die ebenso vorzubereiten und nachher zu besprechen sind.

9. Der Kandidat beteiligt sich als Helfer am Kindergottesdienst und übernimmt alle 4 Wochen die Leitung desselben zugleich mit der Vorbereitung. Der schriftliche Entwurf des vollständigen Kindergottesdienstes und der Vorbereitungsstunde wie hernach der Verlauf ist mit dem Kandidaten eingehend durchzusprechen.

Eltern und Kinder seiner Gruppe hat der Kandidat fleißig zu besuchen.

10. Dem Kandidaten ist die Teilnahme am Konfirmandenunterricht regelmäßig oder wenigstens zeitweise zu ermöglichen. Bedeutung und Ziel des Konfirmandenunterrichts, Einteilung des Stoffes bis auf die einzelnen Stunden sind mit dem Kandidaten zu besprechen. Dabei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf den seelsorgerlichen Charakter des Konfirmandenunterrichts; auch ist aufzuweisen, wie Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht der Schule und Kindergottesdienst zusammenhängen und sich unterscheiden.

Einzeln Konfirmandenstunden sind schriftlich vorzubereiten, gegen das Ende des Vikariats auch zu halten und eingehend nach ihrem Verlauf zu besprechen.

Besteht die Möglichkeit der zuhörenden Teilnahme am örtlichen Religionsunterricht der Schule, so ist für den Kandidaten zur Erweiterung und Vertiefung seiner pädagogischen Ausbildung die gelegentliche Teilnahme an diesem Unterricht erwünscht.

11. Die Amtshandlungen sind nach der Agende mit dem Kandidaten durchzusprechen und für einzelne Fälle vom Kandidaten Reden und Ansprachen schriftlich auszuarbeiten. Einigen Amtshandlungen hat der Kandidat beizuwohnen. Es ist wünschenswert, daß dem Kandidaten nach sorgfältiger Vorbereitung mit dem Geistlichen der Vollzug einiger Beerdigungen übertragen wird.

12. Der Kandidat hat den Geistlichen einige Male auf seinen seelsorgerlichen Gängen zu begleiten und nach Anweisung sodann selbständig Kranken- und Gemeindebesuche zu machen. Im Anschluß an die Besprechung soll er mit den Aufgaben der Seelsorge, der Armen- und Krankenpflege, der christlichen Liebestätigkeit, der Inneren Mission, der weltlichen Wohlfahrtspflege, der Arbeit am Gemeindeblatt, der Werbung für evangelische Vereine und für die Mission, der Vorbereitung und Veranstaltung von Gemeindeabenden vertraut gemacht werden.

13. An der kirchlichen Jugendführung und Jugendfürsorge beteiligt sich der Kandidat durch Teilnahme an den Veranstaltungen, durch nachgehende Fürsorge und durch gelegentliche Leitung der Vereinszusammenkünfte. Er hat sich mit den einschlägigen Gesetzen, mit geschichtlichen und praktischen Darstellungen auf dem Gebiet der Jugendkunde einschließlich der Jugendpsychologie und den evangelischen Fachzeitschriften für Jugendarbeit bekannt zu machen.

14. Der Kandidat soll der Sprechstunde des Geistlichen gelegentlich beiwohnen. Im Anschluß daran sind innere Haltung und äußere Formen beim Verkehr mit den Gemeindegliedern zu besprechen.

15. Es ist wünschenswert, daß der Kandidat an Sitzungen der kirchlichen Körperschaften teilnimmt. Der Verlauf der Sitzungen, ihre Einberufung, ihre Tagesordnung, ihr Protokoll und die Durchführung ihrer Beschlüsse, auch die Führung der Kirchenbücher und die Berichte und Schreiben an die Behörden, das kirchliche Rechnungswesen, Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl, Pachtverträge sind mit dem Kandidaten durchzunehmen und die einschlägigen Gesetze und Verfügungen heranzuziehen.

16. An Pfarrkonferenzen, an Arbeitsgemeinschaften, insbesondere auch zwischen Pfarrern und Lehrern, an Kreissynoden ist dem Kandidaten tunlichst Anteil zu verschaffen. — Dagegen ist der Besuch anderer Konferenzen oder Freizeiten im allgemeinen nicht wünschenswert.

17. Der Kandidat ist gehalten, seine ganze Zeit und Kraft für die Erfüllung der ihm vom Vikariatsleiter zugewiesenen Aufgaben einzusetzen. Jede private Betätigung hat dahinter zurückzustehen.

18. Über seine Ausbildung hat der Kandidat ein Buch zu führen, in dem seine wissenschaftliche und praktische Arbeit wie die Gegenstände seiner Besprechungen mit dem Geistlichen täglich kurz verzeichnet sind. Das Buch ist nach Beendigung der Vikariatszeit dem Generalsuperintendenten einzureichen.

C.

Predigerseminar.

19. Die besonderen Aufgaben des Predigerseminars sind:

- a) die Kandidaten durch die Lebensgemeinschaft mit den Lehrern des Seminars und untereinander in ihrem persönlichen Werden und Reifen zu fördern;
- b) die wissenschaftliche Erkenntnis der Kandidaten, insbesondere das Verständnis der heiligen Schrift und der evangelischen Glaubenswahrheiten in Auseinandersetzung mit den Geistesströmungen der Gegenwart zu klären und zu vertiefen;
- c) den Kandidaten in Anknüpfung an die im Lehrvikariat gewonnenen Erfahrungen ein wissenschaftlich begründetes Verständnis für die Gegenwartsaufgaben sowohl der einzelnen Gemeinde als auch der gesamten Kirche zu erschließen und sie in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

20. Das Predigerseminar ist auf einen regen Gedankenaustausch der Kandidaten untereinander, auf ein gegenseitiges geistiges Leben und Nehmen eingestellt, an dem der Einzelne lebhaften Anteil zu nehmen sich ernstlich angelegen sein lassen muß, wenn er von der Seminargemeinschaft den vollen Gewinn haben will.

21. Die im Predigerseminar dem Kandidaten zu stellenden Einzelaufgaben werden von der Seminarleitung bestimmt. Von ihr sind auch die Arbeitsgemeinschaften zu ordnen, zu denen sich die Kandidaten zusammenzuschließen haben.

22. Beim Eintritt ins Predigerseminar hat der Kandidat anzugeben, wieweit er den unter A Ziff. 3—5 angegebenen Aufgaben entsprochen hat, und er hat sich während des Aufenthalts im Predigerseminar um Erledigung des bisher Zurückgestellten zu bemühen.

Vorstehende Anweisung wird auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats bekanntgemacht.

Egb. II. Nr. 214.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Mai 1931.

(Nr. 94.) Einkommensteuerpflicht für Erziehungsbeihilfen.

Unter Bezugnahme auf unsere an die Herren Superintendenenten gerichtete Umdruckverfügung vom 12. September 1929 — Egb. IX Nr. 2158 — geben wir den Herren Geistlichen und den Gemeindekirchenräten davon Kenntnis, daß durch grundsätzliche Entscheidung des Reichsfinanzhofs die Einkommensteuerpflicht der laufenden Erziehungsbeihilfen für Geistliche nunmehr endgültig geworden ist. Etwa anhängige Einsprüche gegen Besteuerung der Erziehungsbeihilfen werden hiernach als aussichtslos zurückzunehmen sein.

Egb. IX. Nr. 1022.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Mai 1931.

(Nr. 95.) Entscheidung des Landgerichts Stettin vom 13. Oktober 1930, betreffend Pachtermäßigung.

Beschluss.

In Sachen

1. bis 9.

des Fabrikbesizers W. G. in U.; des Landwirts M. W. in U.; des Landwirts W. Sch. in U.; des Landwirts G. K. in U.; des Landwirts H. St. in U.; des Landwirts K. Sch. in U.; des Landwirts B. K. in U.; des Landwirts W. W. in U.; des Landwirts K. B. in U.;

Antragsteller,

— Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. und Dr. M. in St. —
gegen die Kirchengemeinde in U., gesetzlich vertreten durch den Gemeindefkirchenrat,

Antragsgegnerin,

— Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. K., Fr. und Dr. St. in St.
hat die I. Zivilkammer des Landgerichts in St. auf die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Pachteinigungsamtes in F. vom 27. Februar 1930 in der Sitzung vom 13. Oktober 1930 beschlossen:
Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführer zurückgewiesen.

Gründe.

Die Antragsteller haben von der Antragsgegnerin teils Kirchenacker, teils Pfarracker gepachtet und zwar: G. 19¼ Morgen Kirchenacker, W. 5 Morgen Pfarracker, Sch. 8 Morgen Kirchenacker und 6 Morgen Pfarracker, G. K. 14¾ Morgen Pfarracker, St. 2 Morgen Kirchenacker und 2 Morgen Pfarracker, Sch. 10 Morgen Kirchenacker und 15 Morgen Pfarracker, B. K. 2 Morgen Kirchenacker und 9 Morgen Pfarracker, W. 8¼ Morgen Kirchenacker und 7¼ Morgen Pfarracker und B. 7 Morgen Pfarracker.

Der Pachtzins für den Kirchenacker ist in Roggen, der für den Pfarracker in Reichsmark festgesetzt. Die Pachtung des Kirchenackers beruht auf Verträgen aus dem Jahre 1923, die des Pfarrackers auf Verträgen aus dem Jahre 1913. Auf Grund einer Eingabe der Pfarrackerpächter vom 1. Januar 1926 teilte die Antragsgegnerin am 9. März 1926 den Pächtern mit, daß die Ländereien weiter bis zum 30. September 1937 zu dem von den Pächtern vorgeschlagenen Pachtzins mit Wirkung vom 1. April 1926 ab verpachtet würden. Sie stellte den Pächtern anheim, ihre Parzellen zum 1. Oktober 1927 zurückzugeben, sofern sie bis zum 31. März 1927 die Kündigung aussprechen würden. Die Pächter nahmen dieses Angebot am 10. März 1926 vorbehaltlos an.

Soweit die Antragsteller Kirchenacker gepachtet haben, verlangen sie die Umwandlung der Roggenpacht in eine Reichsmarkpacht. Die Antragsteller Sch., B. und Sch. beantragen, den Pachtzins für ihre Ländereien auf 80 % der Vorkriegspacht festzusetzen. W. hat den gleichen Antrag für seine Kirchenackerpachtung gestellt. Für den Pfarracker verlangt er die Festsetzung des Pachtzins auf 100 % der Vorkriegspacht. Die übrigen Antragsteller beantragen ebenfalls die Herabsetzung der Pacht auf den ziffernmäßigen Betrag der Vorkriegspacht.

Das Pachteinigungsamt in F. hat am 27. Februar 1930 die Anträge der Antragsteller abgelehnt und ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Giergegen haben die Antragsteller rechtzeitig die Rechtsbeschwerde eingelegt.

Sie beantragen,

unter Abänderung des Beschlusses des Pachteinigungsamtes in F. vom 27. Februar 1930 den im ersten Rechtszuge gestellten Anträgen entsprechend zu erkennen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Der angefochtene Beschluss beruht in erster Linie auf der Erwägung, daß die Tatsachen, welche eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse seit den Jahren 1923 bzw. 1926 herbeigeführt haben könnten, keinen Einfluß auf die Angemessenheit des Zinses der hier in Frage kommenden Pachtverhältnisse gehabt haben können. Das Pachteinigungsamt hat ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien gegeneinander abgewogen, und es ist dabei zu der Feststellung gelangt, daß der vereinbarte Pachtzins nicht unbillig ist, obwohl ein Gutachten den heute angemessenen Pachtzins niedriger angibt. Es kann zweifelhaft sein, ob die Erwägungen, mit denen das Pachteinigungsamt die

Billigkeit des vereinbarten Pachtzinses bejaht hat, sich auf so sichere Unterlagen stützen, daß das Bescheidengericht beurteilen könnte, ob das Pachteinigungsamt den § 2 Abs. II der Pacht- und Pfandpfandordnung richtig angewendet hat. Aber diese Frage bedarf keiner Erörterung, weil der § 2 Absatz II der Pacht- und Pfandpfandordnung überhaupt erst dann heranzuziehen ist, wenn es sich darum handelt, den Maßstab für eine anderweitige Festsetzung des Pachtzinses zu finden, d. h. also, wenn die Vorfrage, ob die bisherigen Leistungen unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, bereits bejaht ist. Da das Pachteinigungsamt diese Vorfrage mit Recht verneint hat, bedarf es also keiner Nachprüfung seiner weiteren Entscheidungsgründe.

Soweit es sich um die Pachtverträge über den Pfarracker handelt, ist das Pachteinigungsamt mit Recht von dem Jahre 1926 ausgegangen, weil die Vereinbarungen dieses Jahres sich auf den Pachtzins miterstrecken, also erkennen ließen, daß die Parteien damals diesen Pachtzins für gerechtfertigt hielten. Hinsichtlich des Kirchenackers ist als Ausgangspunkt für die Verpachtung das Jahr 1923 zu wählen, soweit nicht in einzelnen Fällen die Pachtung erst später erfolgt ist.

Die wesentliche Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Jahre 1923 liegt in dem Übergang von der Papiermarkzeit zur Reichsmarkzeit begründet. Hiermit allein kann jedoch noch nicht ein Anspruch der Pächter auf Abänderung der Naturalpacht in eine Geldpacht gerechtfertigt werden. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Roggenpacht infolge des Schwankens des Roggenpreises die Kalkulation außerordentlich erschwert, wobei übrigens nicht zu vergessen ist, daß auch die Kaufkraft der Reichsmark in der Nachinflationszeit nicht unbeträchtliche Schwankungen gezeigt hat, so daß auch ein auf Reichsmark abgestellter Pachtzins keine Gewähr für eine gleichbleibende Belastung des Pächters bietet. Aber jene die Unzumutbarkeit der Roggenpacht dartuende Erwägung trifft doch nicht auf so kleine Pachtungen zu, wie sie hier vorliegen, also auf Betriebe, die im wesentlichen nur Roggen und Kartoffeln anbauen, die Erzeugnisse selbst verzehren und sie nur in geringem Umfang, sei es unverarbeitet, sei es in Gestalt von damit groß gefütterten Schweinen verkaufen. In diesen Betrieben ist eine Geldrechnung, wie sie der Großpächter aufmachen muß, um seinen Betrieb wirtschaftlich zu gestalten, nicht erforderlich. Die geringen Pachtbeträge können ohne weiteres von den tatsächlich vorhandenen Erträgen genommen werden. Jedenfalls sind gegenteilige Feststellungen des Vorderrichters nicht getroffen und sie konnten nach dem Vertrage der Antragsteller auch nicht getroffen werden, da es an jedem Anhaltspunkt in dieser Richtung fehlte. Mit Recht hat also der Vorderrichter eine Umwandlung der Roggenpacht in Geldpacht für nicht erforderlich gehalten.

Zweifellos ist wohl seit dem Jahre 1923 wie seit dem Jahre 1926 auch abgesehen von der bereits erwähnten Veränderung auf dem Gebiete der Währung eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten. Die Gründe sind der Kapitalmangel, die Absatzschwierigkeiten, der erhöhte Bedarf der öffentlichen Hand, das zeitweise mehr zeitweise weniger gerade auf dem landwirtschaftlichen Gebiete bestehende Mißverhältnis zwischen den Produktionskosten und den Erzeugerpreisen. Mit Recht hat nun der Vorderrichter angenommen, daß diese treibenden Kräfte der wirtschaftlichen Entwicklung für die Verhältnisse der Antragsteller ohne wesentliche Bedeutung sind. Auf billig verzinsbares Kapital ist keiner von ihnen für seine Pachtung angewiesen, jedenfalls ist das nicht vorgetragen und festgestellt. Da irgendwelche Anhaltspunkte für eine derartige Annahme fehlen, brauchte das Pachteinigungsamt auch nicht von sich aus Ermittlungen anzustellen. Die Steuerbelastung spielt ebenfalls für die Antragsteller nur eine untergeordnete Rolle. Soweit für den Fabrikunternehmer E. Abweichendes gelten sollte, kann dies nicht zur Beurteilung seiner Lage als Pächter herangezogen werden. Auch von den Lohnsteigerungen werden die Antragsteller nicht belastet, da sie nach der einwandfreien Feststellung des Vorderrichters, ohne besoldete Arbeitskräfte wirtschaften. Soweit E. in seinem sonstigen Betriebe beschäftigte Arbeiter auch auf dem Pachtlande beschäftigt bzw. soweit er nicht in der Lage ist, persönlich das Land zu bewirtschaften, muß die sich hieraus ergebende Verteuerung der Bewirtschaftung außer Betracht bleiben, weil E. dann eben keine Kleinpachtung hätte eingehen sollen. Das Mißverhältnis zwischen Produktionskosten und Erzeugerpreisen besteht heute noch für Futtermittel, landwirtschaftliches totes Inventar, Baustoffe und Baukosten (vergl. die Übersicht auf Seite 72 der Zeitschrift „Der landwirtschaftliche Pachtbetrieb, Jahrgang 1930“). Aber gerade diese Dinge kommen für den Kleinbetrieb der Antragsteller fast gar nicht in Betracht.

Daß die Antragsteller Schwierigkeiten bei dem geringen Absatz ihrer Produkte haben, ist von ihnen nicht vorgetragen worden und nach Lage der Sache auch nicht anzunehmen. Zu erwägen war nur, inwieweit die sich aus den allgemeinen Absatzschwierigkeiten ergebende Preisfälligkeit die Antragsteller in Mitleidenschaft gezogen hat. Für die Beurteilung der Verhältnisse mußte hierbei die Zeit

um den Februar 1930 herum maßgebend sein, da das Beschwerdegericht nur zu prüfen hat, ob auf die vom Vorderrichter festgestellten Tatsachen das Recht richtig angewendet ist bzw. was dem gleichsteht, ob die Ansicht des Vorderrichters ihre rechtliche Grundlage in genügenden Feststellungen findet. Nun hat zwar der Vorderrichter über die Preisentwicklung keine ausdrückliche Feststellung getroffen; das Beschwerdegericht ist aber nach § 38 der Pachtchutzordnung berechtigt, diese Lücke zu ergänzen und ein derartiges Verfahren erschien auch zweckmäßig.

Wie die Antragsteller dem Beschwerdegericht vorgetragen haben, bauen sie vornehmlich Roggen und Kartoffeln an. Einen Teil der Ernte verbrauchen sie in ihrer Wirtschaft, einen Teil verkaufen sie, sei es in der Form des Urproduktes, sei es nach Verfütterung im Schweinemagen in Gestalt des aufgefütterten Schweines. Nun ist im Anfang 1924 der Roggen mit 7,— *RM*, im März 1926 mit 7,77 *RM* und Anfang 1930 mit ca. 8,— *RM* gehandelt worden (vergl. Zeitschrift der Verpächter, Jahrgang 1930 Seite 124 und Zeitschrift „Der deutsche Volkswirt“, Jahrgang 1930 Seite 55). Die Kartoffeln wurden im Wirtschaftsjahr 1924/25 mit 2,08 *RM*, im Jahre 1925/26, in dem die Ernte 5 Millionen Tonnen größer war als im Vorjahr und die Kartoffelpreise deshalb sehr niedrig standen, mit 1,77 *RM* gehandelt (vgl. Zeitschrift der Pächter 1930, Seite 72). Die schlechten Kartoffelpreise, die sich im Jahre 1930 herausgebildet haben, weichen also nicht übermäßig von den Preisen ab, die im Zeitpunkt der zwischen den Parteien getätigten Vertragsabschlüsse gegolten haben. Das gleiche gilt für Schweine, die im Wirtschaftsjahre 1924/25 mit 70,— *RM*, im Wirtschaftsjahr 1925/26 mit 83,40 *RM* und im Wirtschaftsjahr 1928/29 mit 76,10 *RM* je 50 kg Lebendgewicht gehandelt worden sind („Der Pächter“, 1930, Seite 73). Gewiß weisen die aufgeführten Zahlen einige Schwankungen auf. Aber derartige Schwankungen berechtigen noch nicht, von einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu sprechen. Es liegt weder im allgemeinen Interesse noch in dem der Verpächter und Pächter, daß die Höhe des Pachtzinses sich ständig ändert. Auf schlechte Jahre folgen auch wieder bessere Jahre. Bei Pachtverträgen, die auf so lange Zeit abgeschlossen sind, wie die Pachtverträge der Antragsteller, schafft der Ablauf der Zeit selbst den Ausgleich. Es müssen also schon bedeutende Veränderungen, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit erstreckt, festgestellt werden, wenn der Pachtzins nicht mehr als gerechtfertigt erachtet werden soll. Von einer derartigen Einwirkung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Lage der Pächter kann aber auch nach Ansicht des Beschwerdegerichts nicht gesprochen werden. Es kommt hinzu, daß die Antragsteller von der allgemeinen Steigerung der Lebenshaltungskosten, deren Index von 139 im Jahre 1925 auf 150 Anfang 1930 gestiegen ist, nur wenig betroffen werden, da sie bis auf Bekleidung, Licht, Wohnung und Heizung zum größten Teil von ihren Erzeugnissen leben. Auch die Veränderungen, die vom Februar 1930 bis zur Gegenwart eingetreten sind und deren weitere Tendenz noch keineswegs zu übersehen ist, könnten eine von der Ansicht des Pachteinigungsamtes abweichende Beurteilung der Sachlage nicht rechtfertigen.

Die Rechtsbeschwerde war daher zurückzuweisen, wobei es angemessen schien, nach den §§ 51 und 53 der Pachtchutzordnung den Antragstellern die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels aufzuerlegen.

gez.: H. Dr. H. F.

Ausgefertigt:

St., den 25. November 1930.

(L. S.)

gez.: L., Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Lgb. IV. Nr. 3447.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1931.

(Nr. 96.) Tagung der Provinzialsynode.

Nach einem Beschluß des Provinzialkirchenrates wird die diesjährige Pommersche Provinzialsynode am 10. Oktober 1931 in Stettin zusammentreten. Die Tagung wird voraussichtlich 8 bis 10 Tage dauern. Weitere Mitteilungen bleiben vorbehalten.

Lgb. VII. Nr. 779.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1931.

(Nr. 97.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1931.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 2. Mai 1931 — VII 894 — (Kirchl. Amtsbl. 1931 Seite 84 ff.) geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die dort mitgeteilte Matrikel hinsichtlich der Höhe des Umlagemahstables am 16. Mai 1931 — D. P. I D Nr. 2935 II — staatlich genehmigt hat (vergl. Art. 7 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — Ges.-Samml. S. 224 — und § 2 Abs. 1 a der Verordnung vom 4. August 1924 — Ges.-Samml. S. 594 —).

Lgb. VII. Nr. 1090.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1931.

(Nr. 98.) Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands.

Der Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands ist entstanden aus dem Verband der Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission, der bereits seit dem Jahre 1903 Frauen, die beruflich oder ehrenamtlich in der Arbeit der Kirche oder der Inneren Mission standen, zusammenfaßte.

Die Neuorganisation der gesamten Wohlfahrtspflege, die eine spezialisierte Ausbildung der Berufskräfte forderte, ferner die seit einem Jahrzehnt rasch hintereinander entstandenen Fürsorgegesetze und die große und schnelle Entwicklung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege machten es nötig, den Verband zu einem wirklichen sozialen Frauen = B e r u f s = Verband umzugestalten. Das geschah im Jahre 1921, und seitdem befindet sich der Verband, sowohl was seine Mitgliederzahl als auch seine Aufgaben betrifft, in ständiger Aufwärtsbewegung. Er umfaßt heute in 65 Orts- und Landesgruppen 3400 Mitglieder und zwar ungefähr je zur Hälfte solche, die in der öffentlichen und in der evangelischen Wohlfahrtsarbeit stehen. Er vertritt die Berufs- und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, wirkt hin auf die Stärkung und Befestigung des Berufsstandes und sucht in geeigneter Weise die Behörden und die Öffentlichkeit zu beeinflussen. Die tragende Kraft dieses Berufsverbandes ist die e v a n g e l i s c h e G e s i n n u n g s g e m e i n s c h a f t. Die Zusammenkünfte und Freizeiten dienen außer der beruflichen und sachlichen Fortbildung der inneren Vertiefung und gegenseitigen Stärkung, die dieser Berufsstand in seiner aufreibenden Arbeit an den notleidenden Volksgenossen besonders nötig hat.

Vor allem hat er auch versucht, durch ständige Fühlungnahme mit den Organisationen der Kirche und der Inneren Mission eine gegenseitige Zusammenarbeit zu schaffen. Er gehört dem Zentral-Ausschuß für Innere Mission als Fachverband an.

Die in der kirchlichen Arbeit stehenden Mitglieder des Verbandes sind in der Fachgruppe „Kirchlicher Wohlfahrts- und Jugenddienst“ zusammengeschlossen.

Verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit und Bemühungen von anderer Seite, die kirchlich angestellten Wohlfahrtspflegerinnen zu organisieren und zu vertreten, veranlassen den Verband darauf hinzuweisen, daß die Berufs- und Interessenvertretung der in kirchlicher Arbeit stehenden Berufsarbeiterinnen dem Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands als evangelischer Berufsorganisation zusteht und von ihm bereits seit Gründung systematisch bearbeitet wird.

Der Verband bittet, bei Anstellung von Wohlfahrtspflegerinnen, Gemeindeförderinnen und Jugendpflegerinnen in der Kirche und Inneren Mission darauf zu achten, ob dieselben im Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen organisiert sind bzw. — falls dieselben ihm noch nicht angehören — auf den Verband als ihre Berufsvertretung aufmerksam zu machen. Je mehr alle kirchliche Stellen den Verband stützen und stärken, desto besser kann er ein starker Stoßtrupp evangelischer, sozialer Berufskräfte werden und dadurch auch von seiner Seite die evangelische Weltanschauung und evangelische Berufsethik in der sozialen Arbeit der Kirche und Inneren Mission, aber auch in der öffentlichen Wohlfahrtspflege fördern.

Der Zentral-Ausschuß für Innere Mission unterstützt die Bitte des Verbandes aufs Wärmste und weist darauf hin, daß viele Töchter aus bewußt evangelisch und gut kirchlichen Familien ihren Beruf in der Wohlfahrtspflege suchen, und daß viele wichtige Plätze in der öffentlichen Fürsorge mit solchen Wohlfahrtspflegerinnen bereits besetzt sind. Sowohl evangelische Wohlfahrtschulen wie die evangelische Berufsorganisation sind wertvolle Mittel, um die Verbindung dieser Kräfte mit der kirch-

lichen Arbeit aufrecht zu erhalten und zu festigen. Bewußt evangelische Wohlfahrtspflegerinnen, die im Dienst öffentlicher Fürsorgeverbände und sonstiger öffentlicher Stellen stehen, sind überaus wertvoll für die Liebestätigkeit der Kirche und ihre Bewertung und Stellung innerhalb der gesamten Wohlfahrtspflege.

Der Verband hat in Pommern eine Landesgruppe. Die Vorsitzende derselben ist Frau Luz, Stettin, Preußische Straße 14.

Igb. VI. Nr. 2692.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Mai 1931.

(Nr. 99.) Evangelische Schallplattenberatung und -produktion.

Die Schallplatte hat in den letzten Jahren immer größere Bedeutung für das Bildungswesen der Gegenwart gewonnen. Trotz aller naheliegenden inneren Bedenken muß auch diesem stetig anwachsenden Gebiete der Öffentlichkeitsbeeinflussung größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Da die Veröffentlichungen evangelischer Kirchenmusik nur ganz vereinzelt und völlig unprogrammatisch vor sich gehen, zum andern zahlreiche Zuschriften aus evangelischen Kreisen Rat und Auskunft in dieser Angelegenheit erbitten, hat der Evangelische Presbyterverband für Deutschland in Verbindung mit seiner „Hauptstelle für Volksmusikpflege“ unter dem Namen „Die Kantorei“ eine evangelische Schallplattenberatung und -produktion eingerichtet, auf die wir hiermit hinweisen.

Iab. VI. Nr. 2719.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1931.

(Nr. 100.) 39. Jahresfest des Pommerischen Provinzial-Verbandes für die Berliner Missionsgesellschaft in Cammin am 21., 22. und 23. Juni 1931.

Zum Festbezirke gehören die Kirchentkreise: Cammin, Wollin, Gollnow, Rugard, Greifenberg, Treptow-Rega.

I. Vorfeiern:

Sonntag, den 14. Juni, und Sonntag, den 21. Juni: In den Gemeinden der Festsynoden Festgottesdienste und Kinder-gottesdienste durch zirka 40 Pastoren der Provinz.

In der Woche vom 14. bis 20. Juni: Bereisung der Schulen im Bezirk Cammin durch Missionare Trott, Delfe und Fr. Taap.

II. Festprogramm:

Für Cammin:

Sonabend, den 20. Juni, abends 8 Uhr: Rüstfeier im Dom. Sup. Pahlow, Gollnow.

Sonntag, den 21. Juni, vormittags 10 Uhr: Festgottesdienst im Dom. Miss.-Dir. D. Knaf; danach Kinder-gottesdienst.

Nachmittags 3 Uhr: Missionsfest im Freien auf dem Festplatz zwischen Dom und Gemeindehaus. Missionar Delfe: „Durch Kampf und Sieg in China“; und Sup. Lic. Scheel: „100 Jahre Missionsarbeit Jassow—Cammin“.

Abends 8 Uhr: Musikalische Feier im Dom. Ansprache D. Knaf.

Jassow: Miss.-Hundertjahrfeier. Miss.-Insp. D. Weichert.

Montag, den 22. Juni, vormittags 7 Uhr: Glockengeläut. 7,15 Uhr: Choralbläsen vom Domturme.

Vormittags 9 Uhr: Arbeitsbesprechung mit den Frauenhilfen und Missionsnähvereinen im Saal des Gemeindehauses. Fr. Taap, Berlin: „Das Erwachen der christuslosen Frauenwelt — eine Frage an die christliche Frauenwelt“.

Gleichzeitig Versammlung der Lehrerschaft in der Marienkirche. D. Weichert: „Die Eingeborenenpolitik der europäischen Kolonialmächte und die deutsche evangelische Mission“.

Gemeinsames Mittagessen.

Nachmittags 2 Uhr: Hauptversammlung in der Marienkirche.

Begrüßungen und Überreichung der Festgaben.

Hauptvortrag: D. Knaf: „Rasse und Menschentum nach den Erfahrungen der Mission“. Besprechung. — Danach Dombesichtigung.

Kaffeetafel im Gemeindehaus.

Nachmittags 7 Uhr: Hauptgottesdienst. Gen.-Sup. D. Kähler und D. Weichert.
Dienstag, den 23. Juni, vormittags 9 Uhr: Morgenandacht im Gemeindehaus. P. Pläher, Frauendorf.

Vormittags 10 Uhr: Arbeitsversammlung des Prov.-Vorstandes, der Synodalvertreter der Provinz, der Missionare, Pastoren und Vereinsvorstände. P. Braun, Berlin: „Göttliches Wirken und menschliches Handeln in unserem Heimatdienst“.

Nachmittags 3 Uhr: Dampferfahrt nach Heidebrink; dort Berichte von der Front. Miss. Delfe und Miss. Trott.

Abends 7 Uhr: Dankversammlung im Dom. Sup. Lohoff, Naugard. Schlußwort: Sup. Vic. Scheel.

Bitten um gastliche Aufnahme in Familien und Beforgung von Unterkunft bis zum 13. Juni, Anmeldungen zum Mittagessen (Gedeck 2,— RM.) an Sup. Vic. Scheel, Cammin. Wer Antwort wünscht, schicke Doppelfarte. Wer nach erfolgter Anmeldung am Kommen verhindert wird, vergesse nicht, sich wieder abzumelden. Für die Ankommenden ist eine Empfangs- und Auskunftsstelle auf dem Bahnhof eingerichtet.

Die Gemeindeglieder aus Stadt und Land sind herzlich zu allen Festveranstaltungen eingeladen. — Sammelkarten und Sammelbüchsen für die Festgaben sind bei Pastor Pläher, Frauendorf (Bomm.), anzufordern. Festgaben werden am besten bereits vor dem Fest an Postcheckkonto: Pastor Pläher, Frauendorf (Bomm.), Stettin Nr. 114 27, überwiesen.

Die schwere Lage des Missionswerkes ist bekannt. — Die Schrift sagt: „Wer glaubt, flieht nicht; wir sind nicht von denen, die da weichen. Fröhlich ans Werk! Der Herr fördere das Werk unserer Hände.“

Der Vorstand des Provinzialverbandes:

Generalsuperintendent D. Kähler, Vorsitzender. von Kleist-Drenow, Präses der Provinzialsynode. von Knebel-Doeberitz-Dietersdorf. Professor D. Dr. Kähler-Greifswald. Lohoff, Supdt. Schmidthalz, Supdt. von Schwerin-Janow. P. Meyer. P. Marzahn. P. Lutschewitz. P. Klein. P. Meinhof. P. Wilde. Regierungsrat von Borcke. Sanitätsrat Dr. Schnizer. Supdt. Pahlow. P. Büttner. P. i. R. Kühn. P. Pläher.

Der Arbeits- und Ortsausschuß in Cammin,

sowie die Patronate, die Geistlichen, die Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, die landeskirchlichen Gemeinschaften und alle kirchlichen und christlichen Vereine in Stadt und Land.

Lgb. VI. Nr. 2804.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1931.

(Nr. 101.) **Erinnerungstagung an die Vertreibung der Salzburger Protestanten 1731 in Salzburg**
 28. bis 30. Juni 1931.

Sonntag, den 28. Juni, vormittags 9 Uhr: Gustav-Adolf-Festgottesdienst in der evangelischen Kirche. — Prediger: Pfarrer Lic. Dr. Erwin Schneider, Wien-Hiezing. Anschließend: Öffentliche Abgeordnetenversammlung des österr. Hauptvereines der Gustav-Adolf-Stiftung: Emigrations-Erinnerungstagung.

Nachmittags 4 Uhr, im großen Saal des Mozarthauses: Orgelkonzert Prof. Edw. Recklin, New-York.

Abends 8 Uhr, im großen Saal des Mozarthauses: Emigrations-Erinnerungsfeier. Festansprache: Geheimer Kirchenrat D. Dr. Rendorff, Leipzig. Lebende Bilder, kurze Ansprachen, Chöre.

Montag, den 29. Juni, vormittags 9 Uhr, im großen Saal des Mozarthauses: Festgottesdienst. Prediger: Pfarrer A. Hundsörffer, Königsberg, Obmann der Ostpreussischen Salzburgervereine.

½11 Uhr, in der evangelischen Kirche: Jugendgottesdienst. Prediger: Pfarrer A. Rienecker, Hamm.

½11 und 11 Uhr: Stadtführungen. Treffpunkt: Wurmb-Denkmal, Schwarzstraße.

½1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im großen Saal des Stieglkellers am Fuße der Festung Höhen Salzburg.

Nachmittag: Ausflüge in die nähere Umgebung (Gaisberg, Königssee).

Abends 8 Uhr, im großen Saal des Mozarthauses: Festabend. Grußworte seitens kirchlicher und weltlicher Behörden und Körperschaften. Festvortrag: Univ.-Prof. Dekan D. Dr. Böller, Wien.

Dienstag, den 30. Juni: Gedächtnisfeier am Predigtstuhl der Salzburger Protestanten am Dürnberg bei Hallein.

Näheres ist im Tagungsmerkblatt, das den Teilnehmern an der Erinnerungsfeier rechtzeitig zugeht, zu finden. Auskünfte über die Feier erteilt Pfarrer Gerhard Florey, Salzburg, Schwarzstraße 17. An ihn sind auch die Anmeldungen für die Teilnahme an der Feier und für die einzelnen Veranstaltungen bis spätestens 10. Juni zu richten. Teilnehmerkarte 1 RM., für Österreicher 1 Schilling. Geschäftszimmer des Empfangsausschusses: Bundesbahnhof (Inselbahnsteig). Geschäftszimmer des Arbeitsausschusses: Schwarzstraße 17, Gemeindefanzlei.

Tab. VI. Nr. 2718.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juni 1931.

(Nr. 102.) **Neuausgabe der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche.**

Die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß veranstaltete Neuausgabe der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche ist im Buchhandel erschienen.

Die Neuausgabe, von einem Gelehrtenausschuß, bestehend aus den Universitätsprofessoren D. Liehmann und D. Bornkamm, den Privatdozenten Lic. Söppe und D. Wolf sowie dem Mitarbeiter an der Weimarer Lutherausgabe, Dr. Volz, unter Mitwirkung von Universitätsprofessor D. Althaus bearbeitet, ist inhaltlich bestimmt durch das Konkordienbuch von 1580. Die Texte der einzelnen Bekenntnisschriften sind jedoch nicht jener Ausgabe von 1580 entnommen, sondern bieten jeweils die mit den heutigen Mitteln der Wissenschaft erreichbare ursprüngliche Gestalt. Bei den deutschen Texten ist Rechtschreibung und Zeichensetzung erneuert, dagegen der Lautbestand unverändert beibehalten worden: eine kurze sprachliche Einführung soll dem Leser die notwendigsten Hilfsdienste leisten; in besonderen Fällen sind erklärende Fußnoten beigegeben. Der kritische Apparat hat die Aufgabe, die Geschichte des Textes aufzuzeigen, will aber keineswegs sämtliche Schreib- und Druckversehen aller verglichenen Zeugen buchen. Mehrfach, und besonders reichlich bei der Augsburgerischen Konfession, sind auch Vorentwürfe zum Abdruck gebracht, die das Ringen um die Formulierung unter dem Einfluß der am Werke tätigen theologischen Kräfte widerspiegeln. Die erklärenden Anmerkungen dienen zunächst dem unmittelbaren Verständnis der Texte, geht darüber hinaus aber auch den Verbindungslinien nach, welche die einzelnen Bekenntnisschriften untereinander und mit der Theologie ihrer Zeit verknüpfen.

Der Kommissionsverlag der Neuausgabe ist der Verlagsbuchhandlung Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen übertragen. Der Ladenpreis für das zweibändige, etwa 80 Bogen umfassende Werk ist auf 20,— RM. für gebundene, auf 19,— RM. für broschurierte Stücke festgelegt worden. Bei Sammelbestellungen von mindestens 10 Stück, die durch Vermittlung der Kirchenbehörden an den Verlag gelangen, tritt ein Nachlaß von 20 Prozent auf den Ladenpreis ein. Im Hinblick auf Inhalt und Umfang des Werkes darf der Preis als außerordentlich niedrig bezeichnet werden. Die Absicht, eine wohlfeile Studienausgabe zu schaffen, ist voll erreicht.

Um die Herren Geistlichen, die Synodalbibliotheken und Kandidaten gegebenenfalls in den Genuß der bei Sammelbestellungen in Aussicht genommenen Preisermäßigung zu setzen, sind wir bereit, Bestellungen bis zum 1. Juli 1931 entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter, die Kandidaten ihres Aufsichtsbezirktes auf dieses Angebot aufmerksam zu machen.

Tab. VI. Nr. 2774.

(Nr. 103.) **Geschenke.**

1. Der Kirche Sellin, Kirchentreis Greifenberg (Pomm.):

- a) Altarkniekissen von Gemeindegliedern aus Dadow, „einer verstorbenen Mutter zum Gedächtnis“, Wert 30,50 RM.,
- b) 6 Kelchtücher von Frauen und Jungmädchen aus Rütznow (Wert zirka 12 RM.).

2. Der Kirche zu Pommerensdorf, Kirchenkreis Stettin-Land, von der Evangelischen Frauenhilfe zu Pommerensdorf eine Kirchenfahne im Werte von 60 RM.
3. Um die Gottesdienste in Gollnow, Kirchenkreis Stettin-Land, kirchlicher auszugestalten, ist von der Evangelischen Frauenhilfe ein Altarbehang und ein Kreuzifix, von den Konfirmanden des letzten Jahrganges ein paar Altarleuchter, wie auch ein Taufbecken für die Haustaufen in der Gesamtgemeinde gestiftet worden.
4. Der Marienkirche in Treptow a. d. Rega, Kirchenkreis gleichen Namens:
 - a) von der Ortsgruppe des Deutsch-evangelischen Frauenbundes, dortselbst, zwei weiße Altarüberdecken mit Spitzen im Werte von zirka 60 RM.,
 - b) von Gemeindegliedern zur inneren Ausstattung der Wischower Kirche 70 RM.
5. Der Kirche in Gießen, Kirchenkreis Dramburg, ist von der Familie Nach daselbst eine mit Silberstickerei ausgestattete Kanzeldecke geschenkt worden.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Direktor der Züllichower Anstalten, Pastor Jahn in Züllichow bei Stettin, am 20. März 1931 im Alter von 68 Jahren.

2. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Dr. Hübner in Anklam zum Pfarrer an der St. Mariengemeinde in Anklam, Kirchenkreis Anklam, zum 1. Mai 1931.
- b) Der Pastor Gerhard Schroeder in Gollnow, Kirchenkreis Gollnow, zum Pastor in Usedom, Kirchenkreis Usedom, zum 1. Juni 1931.
- c) Der Pastor Heydemann in Groß-Spiegel, Kirchenkreis Dramburg, zum Pastor in Dölitz, Kirchenkreis Werben, zum 1. Juni 1931.
- d) Der Pastor Malucke in Gubrau, Kirchenkreis Gubrau-Herrnstadt, zum 1. Juni 1931 zum Inhaber der früheren 1. Pfarrstelle in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg, zum 1. Juni 1931.
- e) Der Pastor i. R. Schneider in Jakobshagen, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pastor in Gr. Rafitt, Kirchenkreis Stolp-Mistadt, zum 1. Juni 1931.
- f) Der Pastor Böttiger in Crummin, Kirchenkreis Usedom, zum Pastor in Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. Juni 1931.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Ferdinands-hof, Kirchenkreis Pasewalk, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 RM. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die bisherige 2. Pfarrstelle der St. Johann-Kirchengemeinde in Stargard, Kirchenkreis Stargard, kommt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers voraussichtlich zur Erledigung und ist alsbald wieder zu besetzen. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an das Evangelische Konsistorium einzureichen.
- c) Die frühere 1. Pfarrstelle in Rörnin a. Pers., früherer Kirchenkreis Rörnin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die frühere 2. Pfarrstelle in Rörnin, Kirchenkreis Rörnin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Fideikommissgutsbesitzer von Gerlach in Parfow zu richten.

- e) Die Pfarrstelle in Gr. Grünow, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn von Knebel-Doeberitz in Dietersdorf bei Falkenburg i. Pomm., zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Pojeritz, Kirchenkreis Garz a. Rügen, staatlichen Patronats, ist sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten. Der neue Stelleninhaber hat einstweilen die unbefetzte Pfarrstelle Gustow mitzuberwalten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Konfirmandenhandbuch“. Eine Stoffsammlung zum Unterricht für die Hand der Konfirmanden, von Pfarrer D. Hermann Priebe in Berlin-Grünwald. Preis des Buches, 112 Seiten, kart. 1,50 RM. (bei Bezug von 25 Exemplaren an 1,35 RM.). Erschienen im Verlag von Martin Warnack, Berlin W. 9, Schellingstraße 5.
2. „Was jedermann heute von der Mission wissen muß.“ Nach Emil Strümpfels Buch neuarbeitet von Pfarrer Lic. Ernst zur Nieden in Offenbach a. Main. Preis mit 12 Bildtafeln, zwei Tabellen, 180 Seiten, 3,80 RM. Verlag von Martin Warnack, Berlin W. 9, Schellingstraße 5.
3. Dr. Friedrich Schauer, Heimabend mit Jungmannschaft. Eichenkreuzverlag, Wuppertal-Barmen, 203 Seiten, broschiert 3,50 RM. Ganzleinen geb. 4 RM.

Wir freuen uns, dies Werk unseres pommerschen Provinzialjugendpfarrers anzeigen zu dürfen.

4. Deutsche Jugendbücherei des Dürerbundes, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 125. 376 Jugendschriften in drei Ausgaben. Ausgabe A: Die bunte Reihe à 20 Pfg.; Ausgabe B: Die Buchreihe à 40 Pfg.; Ausgabe C: Die schlichte Reihe à 15 Pfg. Katalog nach Schuljahren geordnet.
5. 4 neue Bände der Bücherreihe „Christliche Wehrkraft“ zur Abwehr der Gottlosen-Propaganda. Verlag Paul Müller, München 2, RM. 8.
 1. Christliche Wehrkraft der Jüngsten von W. Ley. Im Umschlag 1,50 RM., in Ganzleinen 2 RM.
 2. Der Anmarsch der Gottlosen, Gegenwartsaufgaben des Volkslehrers von W. Ley. Im Umschlag 1,50 RM., in Ganzleinen 2 RM.
 3. Ungläubige Jugend von M. Lerche. Im Umschlag 1,50 RM., in Ganzleinen 2 RM.
 4. Das junge Mädchen unter der Gewalt des öffentlichen Lebens von Hans Pfortner. Im Umschlag 1,50 RM., in Ganzleinen 2 RM.
 5. Flugchrift: Los von Gott! Sturmzeichen. Von Hans Pfortner. 12 Seiten. Preis 25 Pfg., 5 Stück 1,10 RM., 10 Stück 2 RM., 25 Stück 4,50 RM., 50 Stück 8 RM., 100 Stück 14 RM. Bei größeren Mengen Ausnahmepreis.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegen zwei Flugblätter (ein illustriertes Blatt „Das Werk der Inneren Mission“, ein Blatt für die Kanzelabkündigung) zur Empfehlung der auf den zweiten Sonntag nach Trinitatis, den 14. Juni 1931, aus geschriebenen Kirchensammlung für den Zentralauschuß für Innere Mission bei.
2. Der Pfarrerverein bittet diejenigen Herren Pastoren, welche mit den Berichtigungen für die Neuauflage des Pfarralmanachs noch im Rückstande sind, um möglichst beschleunigte Einsendung derselben an Herrn Pastor Glaeser-Swantow, damit die Neuauflage bald erscheinen kann.

Dieses Ersuchen des Pfarrervereins können wir unsererseits nur dringend unterstützen.

3. Dieser Nummer liegt die Nr. 6 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.

